



Art. 1 Geltungsbereich

Die AB Lager finden auf bei Lager- und Hinterlegungsverträgen Anwendung soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche. Von den AB Lager abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Art. 2 Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz finden Sie in unseren Datenschutzbestimmungen auf der Webseite www.pianologistik.ch.

Art. 3 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich von Pianologistik gemäss AB Lager umfasst ausschliesslich die Lagerung, Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung. Andere Tätigkeiten fallen unter die Allgemeinen Bedingungen Transport.

Art. 4 Auftragserteilung

Der Auftrag ist Pianologistik schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung durch Pianologistik die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten:

- Menge und Art der einzulagernden Güter
- Zeitpunkt der Anlieferungen
- geschätzte Lagerdauer
- Hinweis auf reglementierte Güter (Gefahrgut, unverzollte Ware usw.)

Art. 5 Geschäftszeiten

Die Annahme und Ausgabe von Gütern erfolgt nur tagsüber an Werktagen.

Art. 6 Annahme der Güter

Der Auftraggeber avisiert die Ankunft der Güter mindestens 24 Stunden im voraus. Pianologistik ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Güter bei der Anlieferung auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und mit den Begleitpapieren zu überprüfen. Stichproben sind zulässig, auch wenn sie mit einem Öffnen der Verpackung verbunden sind. Pianologistik ist verpflichtet, den äusseren Zustand des einzulagernden Gutes zu überprüfen und gegebenenfalls gegenüber dem Anlieferer schriftlich einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen. Für die eingelagerten Güter stellt Pianologistik auf Wunsch eine schriftliche Empfangsbestätigung aus.

Art. 7 Überprüfung der eingelagerten Güter

Bei der Lagerhaltung überprüft Pianologistik regelmässig den äusseren Zustand des Gutes. Veränderungen meldet er unverzüglich dem Auftraggeber. Ist Gefahr in Verzug, ist er berechtigt, nach bestem Wissen die nötigen Vorkehrungen zum Schutze der Güter alleine zu treffen.

Art. 8 Übertragung der Verfügungsberechtigung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pianologistik eine Änderung der Verfügungsberechtigung über das eingelagerte Gut schriftlich anzuzeigen. Vertragspartner von Pianologistik bleibt der ursprüngliche Auftraggeber bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er mit dem neuen Auftraggeber einen neuen Lagervertrag über das Gut abschliesst und Pianologistik den alten Auftraggeber aus der Haftung entlässt.

Art. 9 Zugang zum Lager

Dem Auftraggeber steht auf Voranmeldung tagsüber während Werktagen das Besichtigungs- und Kontrollrecht zu. Der Einlagerer und die von ihm bevollmächtigten Personen haben sich auf Wunsch von Pianologistik entsprechend auszuweisen. Die Besichtigung und Kontrolle darf nur in Gegenwart von Pianologistik oder dessen Vertreters erfolgen.

Art. 10 Weitergehende Tätigkeiten

Umlagerungen, Qualitätsprüfungen, Inventuren, Zurverfügungstellung von Mitarbeitern und Geräten usw. werden dem Einlagerer separat in Rechnung gestellt.

Art. 11 Auslagerung der Güter

Der Auslagerungsauftrag muss schriftlich oder mittels elektronischer Mittel erfolgen. Er hat alle Angaben zu enthalten, die für die Ausführung der Auslagerung notwendig sind. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung bei Pianologistik die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Art. 12 Domizilwechsel

Der Auftraggeber hat jeden Wechsel seines Domizils Pianologistik unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies und kommen die an

ihn gerichteten Mitteilungen als unzustellbar zurück, so ist Pianologistik berechtigt, nach Ablauf von 30 Tagen seit einer wiederum als unzustellbar zurückgehaltenen Mahnung die Waren freihändig bestens zu verkaufen.

Art. 13 Ein- und Auslad

Pianologistik besorgt den Ein- und Auslad der Ware. Für die verkehrstechnisch sichere Beladung ist Pianologistik nicht verantwortlich. Pianologistik übernimmt keine Verpflichtung zur Ein- oder Auslagerung innert bestimmter Fristen und keine Haftung für die während einer allfälligen Wartezeit entstandenen Standgelder oder sonstigen Schäden.

Art. 14 Versicherung

Zur Versicherung des Lagergutes gegen die Risiken Feuer, Elementar, Wasser, Einbruchdiebstahl/Beraubung ist Pianologistik nur verpflichtet, wenn ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag des Einlagerers unter Angabe des Versicherungswertes vorliegt. Die entsprechenden Prämien werden separat in Rechnung gestellt.

Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung des Lagergutes wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst.

Bei jedem Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der Versicherungspolice einen solchen leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen des Lagerhalters.

Art. 15 Verträge

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, unterliegt er einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Art. 16 Vorzeitige Kündigung

Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung usw.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt stark beeinträchtigen
- wenn der Auftraggeber eine mit der Inverzugsetzung (Mahnung) angesetzte Nachfrist von 10 Tagen zur Bezahlung einer fälligen Schuld unbenutzt verstreichen lässt.

Art. 17 Haftung von Pianologistik

Pianologistik haftet seinem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung des Auftrags.

Pianologistik ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder Pianologistik noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

Die Haftung von Pianologistik für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber oder dessen Beauftragter das Gut ohne spezifizierten Vorbehalt angenommen hat.

Bei verdeckten Mängeln beträgt die Reklamationsfrist fünf Tage.

Art. 18 Haftungsgrenzen

Für Verlust oder Beschädigung des eingelagerten Gutes ist die Haftung von Pianologistik beschränkt auf CHF 200'000.- pro einheitliche Schadenursache. Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung, unter Ausschluss jeglicher Ersatzleistung.

Art. 19 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber selbst haftet für alle Schäden, die durch die Lagergüter Pianologistik oder Dritten entstehen.

Art. 20 Zahlungsbedingungen

Die Forderungen von Pianologistik sind innerhalb 20 Tagen fällig. Wird Pianologistik angewiesen, Lagergeld, Frachten, Zölle, Steuern, Abgaben usw. beim Empfänger der Ware oder bei Dritten zu erheben, und kann oder will der Betreffende die Forderung von Pianologistik nicht bezahlen, so haftet der Auftraggeber dafür.

Art. 21 Retentionsrecht

Die eingelagerten Güter haften Pianologistik als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Nach ungenutztem Ablauf einer von Pianologistik unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf Pianologistik die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

Art. 22 Verjährung

Die Forderungen gegenüber Pianologistik verjähren in 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die erste rückständige Leistung fällig war.

Art. 23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt das Domizil von Pianologistik als Gerichtsstand. Es gilt schweizerisches Recht.